HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 54 MONTAG, DEN 23. DEZEMBER 2002

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 2002	**Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes** 120-1, 120-2, 190-1	327
17. 12. 2002	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes** 190-1, 120-1	333
17. 12. 2002	**Gesetz über einen Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Abgeordneten der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg** neu: 1101-8	333
17. 12. 2002	Vierundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	334
17. 12. 2002	Zweiundvierzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg	335
17. 12. 2002	Fünfundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	335
17. 12. 2002	Dreiundvierzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg	336
17. 12. 2002	Sechsundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	336
19. 12. 2002	Vierte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Wandsbek	337

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz
zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes

Vom 4. Dezember 2002

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 30. Januar 2001 (HmbGVBl. S. 9, 15), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 17. Juni 1999 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1334, 1335)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 16. August 2002 (BGBl. I S. 3217)“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

2.1.1 In Nummer 3 wird der Klammerzusatz „(§ 3 Absatz 1 BVerfSchG)“ gestrichen.

2.1.2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker

(Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind (§ 3 Absatz 1 BVerfSchG).“.

2.2 In Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „mit der Änderung vom 30. Januar 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1999 Seite 82, 2001 Seiten 9, 16)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 327, 330),“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

3.1 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1 Sätze 2 und 3.

3.2 Hinter Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 9 angefügt:

„(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 4 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 genannten Schutzgüter vorliegen.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetzes) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), zuletzt geändert am 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390, 3391), bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen, sowie bei denjenigen, die an der Erbringung dieser Dienstleistungen mitwirken, unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften, Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs einholen.

(5) Das Landesamt für Verfassungschutz darf im Einzelfall bei Luftfahrtunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs einholen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 4 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 genannten Schutzgüter vorliegen.

(6) Das Landesamt für Verfassungschutz darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken, unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten einholen. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige Nutzung von Telediensten verlangt werden. Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten sind:

1. Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. Angaben über die Art der vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Teledienst-Dienstleistungen,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

(7) Auskünfte nach den Absätzen 3 bis 6 dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Der Antrag ist durch den Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz oder seinen Stellvertreter schriftlich zu stellen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Präses oder bei seiner Verhinderung der Staatsrat der zuständigen Behörde. Für die Entscheidung nach Satz 3 gilt § 10 Absätze 2, 3 und 5 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend. Er unterrichtet die Kommission nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 17. Januar 1969 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 327, 332), über die beschiedenen Anträge vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann der Präses oder bei seiner Verhinderung der Staatsrat der zuständigen Behörde den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen; die Tatsachen, die Gefahr im Verzug begründen, sind aktenkundig zu machen und der Kommission mitzuteilen. Die Kommission prüft von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Absatz 5 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach den Absätzen 3 bis 6 erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, sind unverzüglich aufzuheben. Für die Verarbeitung der nach den Absätzen 3 bis 6 erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. § 14 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Das Auskunftsersuchen und die übermittelten Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten vom Auskunftsgeber nicht mitgeteilt werden. § 12 Absätze 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

(8) Die nach Absatz 7 Satz 3 zuständige Behörde unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten den Kontrollausschuss gemäß § 24 über die Durchführung der Absätze 3 bis 7; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach den Absätzen 3 bis 7 zu geben. Die nach Satz 1 zuständige Behörde erstattet ferner dem Parlamentarischen Kontrollgremium nach dem Kontrollgremiumgesetz vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453), zuletzt geändert am 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 1260), jährlich sowie nach Ablauf von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zusammenfassend zum Zweck der Evaluierung einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen nach den Absätzen 3 bis 7; dabei sind die Grundsätze des § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes und des § 5 Absatz 1 des Kontrollgremiumgesetzes zu beachten.

(9) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Absätze 4, 6 und 7 eingeschränkt."

4. § 8 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

4.1.1 In Nummer 7 werden hinter die Wörter „technischer Mittel" die Wörter „innerhalb und" eingefügt.

4.1.2 In Nummer 8 wird die Textstelle „Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 949), zuletzt geändert am 17. Juni 1999 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1334, 1335)," ersetzt durch die Textstelle „Artikel 10-Gesetzes".

4.1.3 In Nummer 11 wird die Textstelle „Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz" ersetzt durch die Textstelle „Artikel 10-Gesetzes".

4.2 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 11 und erhält folgende Fassung:

„(11) Erhebungen nach den Absätzen 3 bis 8 und Eingriffe, die in Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, bedürfen der Zustimmung des Präses, bei dessen Verhinderung des Staatsrates der zuständigen Behörde. Sie sind dem Betroffenen mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Lässt sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn der Kontrollausschuss gemäß § 24 einstimmig festgestellt hat, dass

1. diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme noch nicht eingetreten ist,
2. diese Voraussetzung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird und
3. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen."

4.3 Absatz 4 wird aufgehoben.

4.4 Hinter Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis 9 eingefügt:

„(3) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel zur Informationsgewinnung ist im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes innerhalb von Wohnungen in Abwesenheit einer für das Landesamt für Verfassungsschutz tätigen Person zur Abwehr dringender Gefahren für die Schutzgüter des § 1 und unter Berücksichtigung des § 6 nur zulässig, wenn die materiellen Voraussetzungen für einen Eingriff in das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und § 3 Absatz 1 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes vorliegen und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel darf sich nur gegen den Verdächtigen richten. Bei unmittelbar bevorstehender Gefahr darf der Einsatz sich auch gegen Personen richten, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für die Verdächtigen bestimmte oder von ihnen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass die Verdächtigen sich in ihrer Wohnung aufhalten. In den Fällen des § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970), sind Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3 nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass bei den zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten die materiellen Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(4) Die Anordnung des Einsatzes besonderer technischer Mittel nach Absatz 3 Satz 1 trifft der Richter. Bei Gefahr im Verzug kann der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter einen Einsatz nach Absatz 3 Satz 1 anordnen; die Tatsachen, die Gefahr im Verzug begründen, sind aktenkundig zu machen. Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Die Anordnungen sind auf längstens vier Wochen zu befristen; Verlängerungen um jeweils nicht mehr als vier weitere Wochen sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

(5) Die Anordnung des Einsatzes besonderer technischer Mittel nach Absatz 3 Satz 1 wird unter der Aufsicht eines Beschäftigten des Landesamtes für Verfassungsschutz vollzogen, der die Befähigung zum Richteramt hat. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(6) Erkenntnisse und Unterlagen, die durch Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 gewonnen wurden, dürfen zur Verfolgung und Erforschung der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten sowie nach Maßgabe des § 4 Absätze 4 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden. § 14 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Für die Speicherung und Löschung der durch die Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 7 erlangten personenbezogenen Daten sowie die Entscheidung über die nachträgliche Information der von Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 7 Betroffenen gelten § 4 Absatz 1 und § 12 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend. Die Zusammenarbeitsverpflichtung nach § 3 bleibt unberührt.

(7) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes innerhalb von Wohnungen ist auch dann zulässig, wenn es ausschließlich zum Schutz der dort für den Verfassungsschutz tätigen Personen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit unerlässlich ist und vom Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz oder bei seiner Verhinderung von seinem Vertreter angeordnet ist. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Kenntnisse zum Zweck der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Tatsachen, die Gefahr im Verzug begründen, sind aktenkundig zu machen.

(8) Zuständiges Gericht zur Entscheidung nach den Absätzen 3 und 7 ist das Amtsgericht Hamburg. Für

das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(9) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Absätze 3 und 7 eingeschränkt."

4.5 Hinter Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

„(10) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes auch technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne die Ermittlung die Erreichung des Zwecks der Überwachungsmaßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Für die Entscheidung über den Einsatz gilt § 10 Absätze 2, 3 und 5 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend. Für die Verarbeitung der Daten gilt § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend. Personenbezogene Daten eines Dritten dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. Sie unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. § 7 Absätze 7 und 8 gilt entsprechend. § 14 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt."

5. § 9 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

5.1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

5.1.1.1 In Nummer 2 werden die Wörter „gewalttätigen" und „geheimdienstlichen" gestrichen.

5.1.1.2 In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. eine Mitwirkung bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 2 Absatz 3 des Artikel 10-Gesetzes oder eine Beteiligung bei Überprüfungen nach § 29 d des Luftverkehrsgesetzes oder § 12 b des Atomgesetzes erfolgt."

5.1.2 Satz 2 wird gestrichen.

6. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

6.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht übermitteln, es sei denn, dass die Übermittlung zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist."

6.2 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Entscheidung für eine Übermittlung treffen der Präses der zuständigen Behörde, bei dessen Verhinderung der Staatsrat oder die besonders ermächtigten Bediensteten des Landesamtes für Verfassungsschutz."

6.3 Im neuen Satz 3 wird die Textstelle „§ 7 Absatz 3" durch die Textstelle „§ 7 Absatz 1 Sätze 2 und 3" ersetzt.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

7.1 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Ausländerbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg übermittelt gemäß § 18 Absatz 1a BVerfSchG von sich aus dem Landesamt für Verfassungsschutz die ihr bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist. Die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen unterbleibt, es sei denn, die Übermittlung ist völkerrechtlich geboten."

7.2 Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden neue Absätze 4 bis 6.

7.3 Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

7.3.1 In Satz 1 werden die Wörter „darüber hinaus" gestrichen.

7.3.2 In Satz 2 wird die Textstelle „aufgrund einer Maßnahme nach § 100 a der Strafprozessordnung (StPO)" ersetzt durch die Textstelle „aufgrund eines Eingriffs in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis" und die Textstelle „§ 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz" ersetzt durch die Textstelle „§ 3 des Artikel 10-Gesetzes".

7.3.3 In Satz 4 wird die Textstelle „Artikel 1 § 7 Absätze 3 und 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz" ersetzt durch die Textstelle „§ 4 des Artikel 10-Gesetzes".

8. In § 22 Absatz 1 wird die Textstelle „§ 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz" ersetzt durch die Textstelle „§ 3 des Artikel 10-Gesetzes".

9. § 26 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

9.1 In Nummer 3 wird die Textstelle „Absatz 3" durch die Textstelle „Absatz 11" ersetzt.

9.2 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Anfragen bei ausländischen öffentlichen Stellen nach § 12 Absatz 5 Satz 3 HmbSÜG".

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Hamburgische Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Eintrag „Anlage (zu § 34 Absatz 2 Satz 2)" angefügt.

2. § 1 Absatz 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. an einer sicherheitsempfindlichen Stelle in einer durch Rechtsverordnung des Senats gemäß § 33 bestimmten lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtung tätig ist oder werden soll. Lebenswichtig sind solche Einrichtungen,

1. deren Beeinträchtigung auf Grund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesund-

heit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann oder

2. die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Beeinträchtigung erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen lassen würde.

Verteidigungswichtig sind solche Einrichtungen, die der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft dienen und deren Beeinträchtigung auf Grund

1. fehlender kurzfristiger Ersetzbarkeit die Funktionsfähigkeit, insbesondere die Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie der Zivilen Verteidigung, oder

2. der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung

erheblich gefährden kann. Sicherheitsempfindliche Stelle ist die kleinste selbstständig handelnde Organisationseinheit innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung, die vor unberechtigtem Zugang geschützt ist und von der im Falle der Beeinträchtigung eine erhebliche Gefahr für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Schutzgüter ausgeht."

3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

3.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die volljährige Ehegattin oder der volljährige Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner oder die volljährige Partnerin oder der volljährige Partner, mit der oder mit dem die Betroffene oder der Betroffene in einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft lebt (Lebensgefährtin oder Lebensgefährte), soll in die Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 9 und 10 einbezogen werden (einbezogene Personen; einzubeziehende Personen)."

3.2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Geht die Betroffene oder der Betroffene die Ehe während oder erst nach erfolgter Sicherheitsüberprüfung ein oder begründet sie oder er die Lebenspartnerschaft oder die auf Dauer angelegte Gemeinschaft in dem entsprechenden Zeitraum, so ist die zuständige Stelle zu unterrichten, um sie in die Lage zu versetzen, die Einbeziehung der einzubeziehenden Personen in die Sicherheitsüberprüfung nachzuholen."

4. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

4.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

4.1.1 In Nummer 2 wird hinter dem Wort „Bundeszentralregister" die Textstelle

„und, sofern die oder der Betroffene nicht in den vergangenen drei Jahren ihre oder seine Hauptwohnung ununterbrochen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg hatte, Ersuchen um Datenübermittlung aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister,"

eingefügt.

4.1.2 Es werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. Anfragen an die für das Meldewesen zuständige Behörden der Wohnsitze der oder des Betroffenen, in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre,

5. Auskunftsersuchen an das Ausländerzentralregister, soweit hierfür Anlass besteht."

4.2 In Satz 2 wird hinter der Textstelle „Nummer 3" die Textstelle „und soweit es sachdienlich erscheint, ein Auskunftsersuchen an das Ausländerzentralregister" eingefügt.

5. In § 13 Absatz 5 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Lebenspartnerin" durch das Wort „Lebensgefährtin" und das Wort „Lebenspartner" durch das Wort „Lebensgefährte" ersetzt.

6. In § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird die Textstelle „§ 2 Absatz 1 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz" ersetzt durch die Textstelle „§ 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes".

7. § 34 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

7.1 In Satz 2 werden hinter dem Wort „über" die Wörter „die in der Anlage aufgeführten" eingefügt.

7.2 In Satz 3 wird hinter den Wörtern „Achtundzwanzigsten Abschnitt des Strafgesetzbuches" die Textstelle „und bei Straftaten nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen und dem Sprengstoffgesetz" eingefügt.

8. Es wird folgende Anlage (zu § 34 Absatz 2 Satz 2) angefügt:

„Anlage (zu § 34 Absatz 2 Satz 2)

1. Beleidigung (§ 185 StGB),
2. Üble Nachrede (§ 186 StGB),
3. Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB),
4. Schwangerschaftsabbruch (§§ 218 bis 219 b StGB),
5. Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB),
6. Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB),
7. Diebstahl geringwertiger Sachen (§ 248 a StGB),
8. Unterschlagung geringwertiger Sachen (§ 248 a StGB),
9. Entziehung elektrischer Energie in den Fällen des § 248 c Absatz 3 in Verbindung mit § 248 a StGB,
10. Begünstigung in den Fällen des § 257 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 248 a StGB,
11. Hehlerei in den Fällen des § 259 Absatz 2 in Verbindung mit § 248 a StGB,
12. Betrug in den Fällen des § 263 Absatz 4 in Verbindung mit § 248 a StGB,
13. Untreue in den Fällen des § 266 Absatz 2 in Verbindung mit § 248 a StGB,
14. Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten in den Fällen des § 266 b Absatz 2 in Verbindung mit § 248 a StGB,
15. Sachbeschädigung (§ 303 StGB),

16. Rechtswidrige Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder darunter oder mit Geldstrafe bedroht sind, mit Ausnahme folgender Taten:

16.1 Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB),

16.2 Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB),

16.3 Verletzung des Dienstgeheimnisses in den Fällen des § 353 b Absatz 1 Satz 2 StGB,

16.4 Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen (§ 353 d StGB),

16.5 Verletzung der Geheimhaltungspflicht (§ 404 Absatz 1 des Aktiengesetzes, § 151 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, § 85 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 333 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 335 b, § 340 m und § 341 m des Handelsgesetzbuches, § 315 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes, § 138 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes."

Artikel 3

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 17. Januar 1969 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 252), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes".

2. § 1 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Durchführung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), zuletzt geändert am 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390, 3391), wird eine Kommission gebildet."

2.2 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Tatsachen, die Gefahr im Verzug begründen, sind aktenkundig zu machen und der Kommission mitzuteilen."

2.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission nach Abschluss einer Maßnahme über die von ihr beabsichtigte Mitteilung an Betroffene gemäß § 12 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes oder warum eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung noch nicht ausgeschlossen werden kann. Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, hat die zuständige Behörde diese unverzüglich zu veranlassen."

2.4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Kontrollbefugnis der Kommission erstreckt sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach dem Artikel 10-Gesetz erlangten personenbezogenen Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene. Sie kann dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben."

Artikel 4

Schlussvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummern 3.2, 4.5 und 7.1 treten außer Kraft, sobald das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), gemäß Artikel 22 Absatz 2 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes wieder in seiner am 31. Dezember 2001 maßgeblichen Fassung gilt.

(3) Die in Absatz 2 genannten Neuregelungen vor Ablauf der Befristung sowie Artikel 1 Nummer 4.4 ist zu evaluieren.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Dezember 2002.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes

Vom 17. Dezember 2002

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes vom 4. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 327) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Nummer 2.4 wird in Absatz 5 folgender Satz angefügt:

   „Bei Maßnahmen nach § 7 Absätze 3 bis 7 sowie nach § 8 Absatz 10 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes kann sich der Hamburgische Datenschutzbeauftragte abweichend von Satz 2 jederzeit an die Kommission wenden; hierüber unterrichtet er gleichzeitig die zuständige Behörde."

2. Artikel 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgende Textstelle angefügt:

      „spätestens jedoch am 31. Dezember 2007."

   b) Die Textstelle „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361)" wird ersetzt durch die Textstelle „zuletzt geändert am 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202, 3217)".

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Dezember 2002.

Der Senat

Gesetz über einen Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Abgeordneten der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 17. Dezember 2002

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Errichtung

Die Freie und Hansestadt Hamburg bildet unter dem Namen „Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Abgeordneten der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg" ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen mit Sitz in Hamburg. Es kann unter seinem Namen klagen und verklagt werden.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Versorgungsfonds bildet eine Rücklage zur Finanzierung der Altersversorgung der Abgeordneten der Bürgerschaft.

(2) Mittel des Versorgungsfonds dürfen nur zu dem in Absatz 1 genannten Zweck verwendet werden.

(3) Ansprüche von Abgeordneten gegen den Versorgungsfonds werden nicht begründet.

§ 3

Zuführungen, Anlage der Mittel

(1) Die Rücklage nach § 2 wird aus den jährlichen Zuführungen der Freien und Hansestadt Hamburg und den daraus erzielten Erträgen gebildet.

(2) Die Höhe der Zuführungen bestimmt sich nach der Gesamtsumme der Beträge, auf die die Abgeordneten der Bürgerschaft gemäß § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 23. April 2002 (HmbGVBl. S. 46), verzichtet haben.

(3) Das Sondervermögen erwirbt mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln Schuldverschreibungen des Landes Hamburg zu marktgerechten Konditionen, die das Land zum Nennwert zurückzunehmen hat, soweit das Sondervermögen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 benötigt. Bis zur endgültigen Anlage werden die Mittel zu Tageszinsen für Kassenkredite verzinst. Die Bürgerschaftskanzlei kann abwei-

chend von Satz 1 und 2 die Anlage und Bestandsverwaltung auch auf eine andere in der Geldwirtschaft erfahrene Einrichtung übertragen, wenn diese eine höhere Rendite als bei Anlage nach Satz 1 garantiert. Die Anlage der dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge hat sich nach den Gesichtspunkten der Sicherheit einerseits und des Ertrages andererseits auszurichten; sie soll daher nach Maßgabe des § 54 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie der gemäß § 54 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassenen Anlageverordnung erfolgen.

§ 4

Geschäftsführung, Vertretung und Finanzwesen

Die Geschäftsführung des Sondervermögens obliegt der Bürgerschaftskanzlei, die das Sondervermögen auch gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Die hierfür anfallenden internen Kosten werden nicht erstattet.

§ 5

Vermögenstrennung

(1) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie deren Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(2) Das Sondervermögen fällt bei seiner Auflösung an die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 6

Wirtschaftsplan und Jahresrechnung

(1) Die Bürgerschaftskanzlei stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf.

(2) Die Bürgerschaftskanzlei erstellt jährlich eine Jahresrechnung, in der der jeweilige Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft berichtet der Bürgerschaft jährlich über die Jahresrechnung und den Wirtschaftsplan.

§ 7

Verwendung des Sondervermögens

Die Entnahme von Mitteln ist durch Gesetz oder Haushaltsbeschluss zu regeln.

§ 8

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Dezember 2002.

Der Senat

Vierundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 17. Dezember 2002

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich östlich der Kieler Straße, nördlich der Güterumgehungsbahn, westlich der Bundesautobahn A 7, südlich der Straßen Wurtkamp / Karkwurt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.
2. Unbeachtlich sind

   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Behörde für Bau und Verkehr geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Dezember 2002.

Der Senat

Zweiundvierzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 17. Dezember 2002

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Geltungsbereich östlich der Kieler Straße, nördlich der Güterumgehungsbahn, westlich der Bundesautobahn A 7 und südlich der Straßen Wurtkamp / Karkwurt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Dezember 2002.

Der Senat

Fünfundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 17. Dezember 2002

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich westlich des Ehestorfer Heuweges, im Bereich der Straße Schanzengrund (Bezirk Harburg, Ortsteil 717) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.
2. Unbeachtlich sind

   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Behörde für Bau und Verkehr geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Dezember 2002.

Der Senat

Dreiundvierzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 17. Dezember 2002

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Bereich Hausbruch (Bezirk Harburg, Ortsteil 717) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Dezember 2002.

Der Senat

Sechsundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 17. Dezember 2002

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich westlich der Hannoverschen Straße, südlich der Moorstraße und östlich der Wilstorfer Straße in Harburg – Bezirk Harburg, Ortsteil 702) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt Harburg während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt Harburg vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.
2. Unbeachtlich sind

   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Behörde für Bau und Verkehr geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Dezember 2002.

Der Senat

Vierte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Wandsbek

Vom 19. Dezember 2002

Auf Grund von § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. III 8050-20), zuletzt geändert am 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2829), in Verbindung mit § 2 der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92) wird verordnet:

§ 1

Erweiterte Sonnabend-Verkaufszeiten im Ortsamtsbereich Alstertal

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonnabend, dem 28. Dezember 2002, aus Anlass der Veranstaltungen „Alstertaler Silvestermarkt“ und „Alstertaler Weihnachtsgeschenke-Tauschbörse“ bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 wird gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss beschränkt auf den Bereich des Ortsamts Alstertal (Stadtteile Wellingsbüttel, Sasel, Poppenbüttel und Hummelsbüttel – Ortsteile 517 bis 520).

Es handelt sich hierbei um das von Orionweg – Sodenkamp – Borstels Ende – Gundlachs Twiete – Alster – Teetzparkweg – Gnadenbergweg – Hummelsbütteler Landstraße – Kurzer Kamp – Hermann-Ruge-Weg – Heisterkamp – Ohkamp – Gerckensplatz – Ohkamp – Raakmoorgraben – Ostgrenze der Grundstücke Jersbeker Weg – Landesgrenze zu Schleswig-Holstein – Twelenbek – Kupferteich – Mellingbek – An der Alsterschleife – Alster – Saselbek – Waldweg 183 einschließlich – Steinwegenskoppel – südlich bis Berner Au – Kampgraben – Andreasweg – Meiendorfer Mühlenweg – Langenbeern – Wittreem – Bienenkamp – Am Berner Wald – Nordgrenze Berner Wald – Nordwestgrenze der Grundstücke Blakshörn – Wellingsbüttler Grenzgraben – Am Pfeilshof – Sperberkamp – Radekamp 11 einschließlich – Südgrenze der Grundstücke Reemwinkel, Krietkamp und Hochestieg – Grenze des Ohlsdorfer Friedhofs (Moorkampgraben) umgrenzte Gebiet des Bezirksamtsbereichs Wandsbek.

§ 2

Schlussvorschriften

(1) § 1 Absatz 1 Buchstabe c der Zweiten Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamts Wandsbek vom 24. September 2002 (HmbGVBl. S. 261) wird gestrichen.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68) bleibt unberührt.

Hamburg, den 19. Dezember 2002.

Das Bezirksamt Wandsbek

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 66,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,23 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.